

Kundmachung

gemäß §§ 13, 41 und 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)

§ 1

1. Diese Kundmachung gilt für alle Behörden, deren Geschäftsstelle das Gemeindeamt der Marktgemeinde Furth bei Göttweig, Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig ist.
2. Gemäß § 13 AVG wird für das Gemeindeamt der Marktgemeinde Furth bei Göttweig folgendes festgelegt:

Anbringen an die Organe der Marktgemeinde Furth bei Göttweig können nur unter folgenden Adressen rechtswirksam eingebracht werden:

Postadresse: Marktgemeinde Furth bei Göttweig
Obere Landstraße 65
3511 Furth bei Göttweig

E-Mail: gemeinde@furth.at

Telefax: (+43) (0) 2732 84622 – 22

Telefon: (+43) (0) 2732 84622

3. Mündliche oder telefonische Anbringen können während der Parteienverkehrszeiten, schriftliche Anbringen während der Amtsstunden eingebracht werden. Außerhalb der Amtsstunden werden die Empfangsgeräte nicht betreut.
4. Schriftliche Anträge können per E-Mail unter der veröffentlichten Organisationsadresse oder mittels der auf der Homepage der Marktgemeinde Furth bei Göttweig angebotenen elektronischen Formulare während der Amtsstunden eingebracht werden.

Zur Abwehr von Viren oder sonstiger schädlicher Software werden entsprechende Schutzmaßnahmen eingesetzt. Bei der elektronischen Kommunikation sind daher folgende Einschränkungen zu beachten:

- E-Mail Nachrichten dürfen die Gesamtgröße von 10 MB nicht überschreiten

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail: gemeinde@furth.at

Internet: www.furth.gv.at

- Sinnvollen, aussagekräftigen Betreff verwenden
- Ein Mailtext sollte immer vorhanden sein
- E-Mails von Providern, die aus Sicherheitsgründen auf „Black Lists“ stehen, werden nicht angenommen
- E-Mails bei denen eine Virenverseuchung festgestellt oder vermutet wird, werden nicht angenommen
- Für die Elektronische Kommunikation können folgende Dateiformate als Attachments/Beilagen verwendet werden:

Einfacher Text	ASCII (ISO 8859-1 oder UTF-8)	*.TXT
Nicht veränderbare Dokumente	PDF	*.PDF
Textdokumente	Microsoft Word	*.DOC, *.DOCX
	Rich Text Format	*.RTF
Tabellendokumente	Microsoft Excel	*.XLS, *.XLSX
	Komma separiertes Textdokument	*.CSV
Grafik	Graphics Interchange Format	*.GIF
	JPEG Bilder	*.JPG, *.JPEG, *.JPE, *.JFIF
	Tagged Image Format	*.TIF *.TIFF
	Portable Network Graphic	*.PNG
Komprimierung	ZIP	*.ZIP
HTML	Hyper Text Markup Language	*.HTM, *.HTML
	CSS	*.CSS
Präsentationen	Microsoft Powerpoint	*.PPT, *.PPTX, *.PPS, *.PPSX
		*.SHP, *.SHX, *.DBF
GIS-Formate	ESRI-Shapfile	

- Attachments/Beilagen mit ausführbaren Programmen (.exe, .bat etc.) werden gelöscht
- Infizierte Attachments werden gelöscht

E-Mails, die diesen Richtlinien nicht entsprechen, werden nicht entgegengenommen. Eine Verständigung des Absenders erfolgt nicht.

§ 2

Gemäß § 13 Abs. 5 AVG werden folgende Amtsstunden und Zeiten für den Parteienverkehr festgelegt:

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	08:00	-	12:00		
		16:00	-	19:00		
	Do	08:00	-	12:00		
	Fr	08:00	-	12:00		

Amtsstunden

Montag	08:00 – 12:00 Uhr	13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag	08:00 – 12:00 Uhr	13:00 – 19:00 Uhr
Mittwoch	08:00 - 12:00 Uhr	13:00 – 15:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 12:00 Uhr	13:00 – 15:00 Uhr
Freitag	08:00 – 12:00 Uhr	

Parteienverkehrszeiten für persönliche Vorsprachen

Montag	08:00 – 12:00 Uhr	
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr	16:00 – 19:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 12:00 Uhr	
Freitag	08:00 – 12:00 Uhr	

Keine Amtsstunden oder Parteienverkehrszeiten an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am Faschingsdienstag ab 12:00 Uhr, am 15. November, 24. und 31. Dezember. Tage, an denen anlassbezogen keine Amtsstunden oder Parteienverkehrszeiten stattfinden, werden gesondert auf der Amtstafel kundgemacht.

§ 3

Kundmachungen im Sinne der §§ 41 und 42 AVG sowie sonstige Bekanntmachungen können im Internet auf der Homepage der Marktgemeinde Furth bei Göttweig

<http://www.furth.at>


erfolgen.

§ 4

Diese Kundmachung tritt mit 01.04.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kundmachung 211/2016-1 außer Kraft.

Kundgemacht am 15.03.2019

Die Bürgermeisterin
Mag. Gudrun Berger

	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert.</p> <p>Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.signaturpruefung.gv.at bzw. www.furth.gv.at</p>
---	--